

die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener von der Besteuerung ihrer Amtswohnungen zu erimiren vorgeschlagen hat,

(s. Mitth. über d. Verhandl. d. Landt. 10. öffentl. Sitz. d. zweiten K. v. 27. Sept. Nr. 9, S. 186, 187)

und setzen voraus, daß hochdieselbe, welche gewiß gleichmäßige Erleichterung allen Mitgliedern eines und desselben Standes gewähren wollte, von der Ansicht ausging, alle Geistliche, Kirchen- und Schuldiener seien im Genusse solcher Wohnungen. Dieser Genuß wird aber nicht allen in Wirklichkeit zu Theil. In Leipzig haben zwar alle Geistliche städtischen Patronats Amtswohnung, keineswegs aber ist dieses bei allen Schullehrern der Fall, und unter den an beiden Gymnasien angestellten Lehrern erfreuen sich nur die Rectoren und der Cantor an der Thomasschule derselben, die übrigen Collegen hingegen, welche ohnehin in ihrem Dienst Einkommen bei weitem niedriger gestellt sind, als die Rectoren, vermögen den besonders jetzt in Leipzig sehr hoch gestiegenen Miethzins nur durch große anderweitige Entbehrungen oder durch Uebernahme von außerordentlichen Arbeiten zu erschwingen, die ihre Zeit und Kräfte, sie dürfen wohl sagen, im Uebermaaß in Anspruch nehmen. Ein ähnliches Verhältniß findet aber auch in andern Städten des Vaterlandes statt, wenn gleich sein Druck kaum irgendwo in dem Grade lastend erscheinen dürfte, als in Leipzig. Wenn nun, wie das Deputationsgutachten der hohen zweiten Kammer (Mittheil. S. 186, 187) anerkennt, die pecuniäre Stellung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener im Allgemeinen ziemlich unvortheilhaft und namentlich seit 1835 schlechter geworden ist, so muß die Lage derer, welche keine Amtswohnung haben, als noch unvortheilhafter und einer Verbesserung in höherm Grade bedürftig angesehen werden, da ja überdem von ihnen eine nicht geringere Vorbildung, ein nicht minder eifriges Streben nach Wissenschaftlichkeit gefordert wird und in den meisten Fällen die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten ihnen kaum weniger Zeit und Kräfte kostet, als denen, welche Amtswohnungen haben, die Aussicht aber, in die mit Amtswohnung ausgestattete Stelle aufzurücken, äußerst gering ist. Demnach glauben die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten auf dem Grundsatz der Billigkeit, von welchem Eine hohe zweite Kammer in dieser Angelegenheit ausgegangen ist, fußen zu dürfen und sich dem Vorwurf der Unbescheidenheit nicht auszusetzen, wenn sie bitten:

Es möge Eine hohe erste Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß bei Besteuerung des Dienst Einkommens der nicht mit Amtswohnungen dotirten Lehrer eine Summe, welche dem ortsüblichen Miethzins für eine mittlere Familienwohnung entspricht, unveranschlagt bleibe.

Ueberzeugt, daß mehreren der verehrten Mitglieder der hohen ersten Kammer das Mißverhältniß nicht unbekannt ist, welches in Folge des Steigens des Miethzinses zwischen diesem und den in früherer Zeit normirten Gehalten der Leipziger Lehrer besteht, enthalten sich die Unterzeichneten eines auf Zahlen beruhenden Nachweises und hoffen, es werde für Eine hohe erste Kammer schon in dem Umstande, daß sie um diese an sich kleine Verbesserung ihrer Stellung bitten, ein hinlänglicher Beweis liegen, wie sehr sie einer solchen Erleichterung bedürftig sind.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation spricht sich in ihrem anderweiten Berichte in Bezug auf S. 44 und die vorliegende Petition in folgender Weise aus:

Die mit Genehmigung der Königlichen Herren Commissarien beschlossenen Fassungsänderungen

zu a. und b.

dürften sich durch die angeführten Gründe hinlänglich rechtfertigen.

Auch mit der Einschaltung

zu c.

hat sich die Deputation einverstehen zu müssen geglaubt, da es sich hierbei nicht um die Einführung einer neuen Begünstigung für die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, sondern um die Erhaltung einer Befreiung handelt, die sie seit dem Jahre 1835 bereits genossen haben, und die in einer billigen Rücksicht des geringen Dienst Einkommens beruht, auf welches jener Stand im Allgemeinen, nur mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen, gewiesen ist.

So wenig aber die Deputation hier eine Abänderung von dem gesetzlich Bestehenden vorzuschlagen gemeint gewesen, eben so wenig kann sie sich entschließen, eine Ausdehnung dieser Begünstigung zu bevortworten, wie sie von dem Lehrercollegium der Nicolaischule zu Leipzig in einer unterm 25. October d. J. an die erste Kammer gelangten und von derselben den Unterzeichneten zur Prüfung überwiesenen Petition beantragt worden.

Das gedachte Lehrercollegium hat sich nämlich durch den Beschluß der zweiten Kammer unter c. aufgefordert gesehen, im Interesse derjenigen Lehrer, welche sich einer Amtswohnung nicht zu erfreuen haben und die daher ihrer Meinung nach noch unvortheilhafter gestellt und einer Verbesserung ihrer pecuniären Verhältnisse in noch höherm Grade bedürftig seien, den Antrag an die erste Kammer zu richten:

„Sie möge sich bei der Regierung dahin verwenden, daß bei Besteuerung des Dienst Einkommens der nicht mit Amtswohnung dotirten Lehrer eine Summe, welche dem ortsüblichen Miethzins für eine mittlere Familienwohnung entspreche, unveranschlagt bleibe.“

Ein Zugeständniß der Art würde denn doch zu weit führen und eine große Imparität in die vorliegende Gesetzgebung bringen. Denn abgesehen, daß der Stand der Geistlichen und Kirchendiener, so weit sie einer Amtswohnung entbehren, die gleiche Begünstigung für sich in Anspruch zu nehmen haben dürfte, so würde durch deren Gewährung zugleich für die überwiegende Zahl der niedrig besoldeten Staats- und städtischen Beamten, die sich hinsichtlich ihres nur kümmerlichen Einkommens mit dem unbemittelten Stande der Lehrer auf einer Linie befinden und gleichwohl einer ähnlichen Begünstigung sich nicht zu erfreuen haben, eine nicht zu billigende Ungleichheit entstehen.

So sehr dem hochachtbaren Stande der Lehrer jede mögliche Verbesserung seiner pecuniären Stellung zu gönnen sein mag, so hält doch die Deputation das vorliegende Gesetz um so weniger für geeignet, eine solche herbeizuführen, als es sich hier überhaupt nur um einen sehr unbedeutenden Vortheil handeln könnte, der, ohne zu einer wesentlichen Verbesserung der Verhältnisse der Petenten beizutragen, dennoch, wie gedacht, die Parität hart verletzen würde.

Was zum Frommen der Petenten, als besoldeter Beamten, durch das vorliegende Gesetz hat geschehen können, das ist bereits durch die ermäßigte Scala der Beamtensteuer geschehen.

Die Deputation muß unter diesen Umständen, im Einverständniß mit den Königlichen Herren Commissarien, zu Ablehnung des Antrages der Petenten rathen und empfiehlt übrigens die Annahme des S. 44 mit den Veränderungen zu a., b. und c.